

# Amtsblatt der Europäischen Union

C 62



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

61. Jahrgang

17. Februar 2018

Inhalt

## II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

### Europäische Kommission

2018/C 62/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8549 — Groupe Lactalis/Omira) <sup>(1)</sup> .....	1
--------------	---	---

## IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

### Europäische Kommission

2018/C 62/02	Euro-Wechselkurs .....	2
--------------	------------------------	---

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2018/C 62/03	Aktualisierung der Muster der besonderen Ausweise, die die Außenministerien der Mitgliedstaaten den akkreditierten Mitgliedern diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen sowie ihren Familienangehörigen gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) ausstellen .....	3
--------------	--	---

DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

**Europäische Kommission**

2018/C 62/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8814 — Melrose/GKN) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	6
2018/C 62/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8811 — IFM/CDPQ/Connex) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	8

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

**Europäische Kommission**

2018/C 62/06	Veröffentlichung eines Antrags auf Genehmigung einer geringfügigen Änderung gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel .....	9
2018/C 62/07	Veröffentlichung eines Löschungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 .....	15

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

## II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.8549 — Groupe Lactalis/Omira)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2018/C 62/01)

Am 31. August 2017 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32017M8549 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

16. Februar 2018

(2018/C 62/02)

## 1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,2464	CAD	Kanadischer Dollar	1,5587
JPY	Japanischer Yen	132,34	HKD	Hongkong-Dollar	9,7479
DKK	Dänische Krone	7,4481	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6853
GBP	Pfund Sterling	0,88803	SGD	Singapur-Dollar	1,6336
SEK	Schwedische Krone	9,9140	KRW	Südkoreanischer Won	1 327,26
CHF	Schweizer Franken	1,1521	ZAR	Südafrikanischer Rand	14,5331
ISK	Isländische Krone	125,20	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,9077
NOK	Norwegische Krone	9,6810	HRK	Kroatische Kuna	7,4380
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 848,21
CZK	Tschechische Krone	25,340	MYR	Malaysischer Ringgit	4,8541
HUF	Ungarischer Forint	311,28	PHP	Philippinischer Peso	65,121
PLN	Polnischer Zloty	4,1597	RUB	Russischer Rubel	70,2884
RON	Rumänischer Leu	4,6625	THB	Thailändischer Baht	39,000
TRY	Türkische Lira	4,6784	BRL	Brasilianischer Real	4,0314
AUD	Australischer Dollar	1,5695	MXN	Mexikanischer Peso	23,0626
			INR	Indische Rupie	80,0440

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

## INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

**Aktualisierung der Muster der besonderen Ausweise, die die Außenministerien der Mitgliedstaaten den akkreditierten Mitgliedern diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen sowie ihren Familienangehörigen gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) ausstellen<sup>(1)</sup>**

(2018/C 62/03)

Die Veröffentlichung der Muster der besonderen Ausweise, die die Außenministerien der Mitgliedstaaten den akkreditierten Mitgliedern diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen sowie ihren Familienangehörigen gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex)<sup>(2)</sup> ausstellen, erfolgt auf der Grundlage der Angaben, die die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 39 des Schengener Grenzkodexes mitteilen.

Neben der Veröffentlichung im Amtsblatt wird eine monatlich aktualisierte Fassung auf die Webseite der Generaldirektion „Inneres“ gestellt.

## TSCHECHISCHE REPUBLIK

Ersetzung der in ABl. C 238 vom 8.8.2012 veröffentlichten Informationen

## MUSTER DER VON DEN AUSSENMINISTERIEN DER MITGLIEDSTAATEN AUSGESTELLTEN AUSWEISE

Der Diplomatenausweis wird vom Ministerium für auswärtige Angelegenheiten mit den folgenden Bemerkungen ausgestellt:

BEMERKUNGEN	ERLÄUTERUNG
<b>D</b>	Mitglieder der diplomatischen Missionen — Diplomatisches Personal
<b>K</b>	Mitglieder eines Konsulats — Konsularbeamte
<b>MO/D</b>	Mitglieder internationaler Organisationen, die diplomatische Vorrechte und Immunitäten genießen
<b>ATP</b>	Verwaltungspersonal und technisches Personal der diplomatischen Missionen
<b>KZ</b>	Mitglieder eines Konsulats — Konsularbedienstete
<b>MO/ATP</b>	Mitglieder internationaler Organisationen, die die gleichen Vorrechte und Immunitäten genießen wie das Verwaltungs- und technische Personal diplomatischer Missionen
<b>MO</b>	Mitglieder internationaler Organisationen, die nach einer entsprechenden Vereinbarung Anspruch auf Vorrechte und Immunitäten haben
<b>SP bzw. SP/K</b>	Dienstpersonal diplomatischer Missionen oder von Konsulaten
<b>SSO, bzw. SSO/K</b>	private Hausangestellte von Angehörigen diplomatischer Missionen oder von Konsulaten

i) Der Diplomatenausweis mit schwarzer Aufschrift auf dem Deckblatt „Diplomatický identifikační průkaz/Diplomatenausweis“, wurde bis 14. August 2017 mit einer maximalen Gültigkeitsdauer von vier Jahren ausgestellt, d. h., er ist bis August 2021 in Verwendung.

ii) Seit dem 15. August 2017 wird der neue Diplomatenausweis mit schwarzer Aufschrift auf dem Deckblatt „Identifikační průkaz/Ausweis“ für die Bürgerinnen und Bürger der EU ausgestellt.

<sup>(1)</sup> Siehe die Liste früherer Veröffentlichungen am Ende dieser Aktualisierung.

<sup>(2)</sup> ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1.

Der Ausweis besteht aus plastikbeschichtetem Papier (105 × 74 mm). Auf der Vorderseite ist ein Lichtbild des Inhabers angebracht und sind Name, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Geschlecht, Funktion, Anschrift und Gültigkeitsdauer des Ausweises verzeichnet. Die Rückseite trägt die Bemerkung, dass der Ausweis ein amtliches Dokument und ein Identitätsnachweis ist, der nur in der Tschechischen Republik gilt.

- iii) Seit dem 15. August 2017 wird der neue Diplomatenausweis mit schwarzer Aufschrift auf dem Deckblatt „Identifikační průkaz a povolení k pobytu/Ausweis und langfristiger Aufenthaltstitel“ für Drittstaatsangehörige ausgestellt.

Der Ausweis besteht aus plastikbeschichtetem Papier (105 × 74 mm). Auf der Vorderseite ist ein Lichtbild des Inhabers angebracht und sind Name, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Geschlecht, Funktion, Anschrift und Gültigkeitsdauer des Ausweises verzeichnet. Die Rückseite trägt die Bemerkung, dass der Ausweis ein amtliches Dokument und ein Identitätsnachweis sowie ein langfristiger Aufenthaltstitel für die Tschechische Republik ist.

i)

VORDERSEITE



RÜCKSEITE



ii)

VORDERSEITE



RÜCKSEITE



iii)

VORDERSEITE



RÜCKSEITE



**Liste der früheren Veröffentlichungen**

ABl. C 247 vom 13.10.2006, S. 85.	ABl. C 238 vom 8.8.2012, S. 5.
ABl. C 153 vom 6.7.2007, S. 15.	ABl. C 255 vom 24.8.2012, S. 2.
ABl. C 64 vom 19.3.2009, S. 18.	ABl. C 242 vom 23.8.2013, S. 13.
ABl. C 239 vom 6.10.2009, S. 7.	ABl. C 38 vom 8.2.2014, S. 16.
ABl. C 304 vom 10.11.2010, S. 6.	ABl. C 133 vom 1.5.2014, S. 2.
ABl. C 273 vom 16.9.2011, S. 11.	ABl. C 360 vom 11.10.2014, S. 5.
ABl. C 357 vom 7.12.2011, S. 3.	ABl. C 397 vom 12.11.2014, S. 6.
ABl. C 88 vom 24.3.2012, S. 12.	ABl. C 77 vom 27.2.2016, S. 5.
ABl. C 120 vom 25.4.2012, S. 4.	ABl. C 174 vom 14.5.2016, S. 12.
ABl. C 182 vom 22.6.2012, S. 10.	ABl. C 236 vom 30.6.2016, S. 11.
ABl. C 214 vom 20.7.2012, S. 4.	ABl. C 279 vom 23.8.2017, S. 5.

---

## V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER  
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache M.8814 — Melrose/GKN)**

**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2018/C 62/04)

1. Am 9. Februar 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Melrose Industries PLC („Melrose“, Vereinigtes Königreich), eine an der Londoner Börse notierte Aktiengesellschaft, die nicht von einem Einzelaktionär oder einer Aktionärsgruppe kontrolliert wird.
- GKN plc („GKN“, Vereinigtes Königreich), eine an der Londoner Börse notierte Aktiengesellschaft, die nicht von einem Einzelaktionär oder einer Aktionärsgruppe kontrolliert wird.

Melrose übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von GKN.

Der Zusammenschluss erfolgt im Wege eines am 17. Januar 2018 angekündigten öffentlichen Übernahmeangebots.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Melrose: Übernahme von Qualitätsherstellern mit Zugang zu starken Endverbrauchermärkten und Erbringung von Managementdienstleistungen mit dem letztlichen Ziel eines gewinnbringenden Verkaufs. Derzeit hält Melrose zwei Unternehmen: i) Brush Electrical Machines, das Produkte und Dienstleistungen für den Energiesektor anbietet, und ii) Nortek Inc, das Lüftungsmanagementprodukte, Heiz- und Kühlsysteme, kabellose Sicherheitssysteme, Heimautomatisierungssysteme und persönliche Assistenzsysteme herstellt.
- GKN: GKN ist ein weltweit operierender Technologiekonzern, der auf die Bereiche Automobil, Luftfahrt und Systeme der Pulvermetallurgie sowie auf Reifen und Strukturen für Off-Highway-Fahrzeuge spezialisiert ist.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8814 — Melrose/GKN

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.8811 — IFM/CDPQ/Connex)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**  
**(Text von Bedeutung für den EWR)**  
(2018/C 62/05)

1. Am 12. Februar 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- IFM Investors Pty Ltd (im Folgenden „IFM“, Australien),
- Caisse de dépôt et placement du Québec (im Folgenden „CDPQ“, Kanada),
- Concesionaria Mexiquense, SA de CV (im Folgenden „Connex“, Mexiko).

IFM und CDPQ übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Connex.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- IFM: IFM ist ein weltweit tätiger Anlageverwalter mit Sitz in Australien, der in Infrastrukturvermögenswerte, börsennotierte Aktien sowie private Eigen- und Fremdkapitalinstrumente investiert.
- CDPQ: CDPQ ist ein weltweit tätiger kanadischer institutioneller Anleger, der in erster Linie öffentliche und halböffentliche Pensions- und Versicherungspläne verwaltet. Er investiert in wichtige Finanzmärkte, Private Equity, Infrastruktur und Immobilien.
- Connex: Connex ist auf dem Gebiet des Baus und des Betriebs mautpflichtiger Straßen tätig, die den „Mexiquense Beltway“ („Sistema Carretero del Oriente del Estado de México“, auch bekannt als „Circuito Exterior Mexiquense“ und „Vialidad Mexiquense“) in Mexiko ausmachen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8811 — IFM/CDPQ/Connex

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail-Adresse: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

## SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Veröffentlichung eines Antrags auf Genehmigung einer geringfügigen Änderung gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel**

(2018/C 62/06)

Die Europäische Kommission hat die vorliegende geringfügige Änderung gemäß Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission <sup>(1)</sup> genehmigt.

## ANTRAG AUF GENEHMIGUNG EINER GERINGFÜGIGEN ÄNDERUNG

**Antrag auf Genehmigung einer geringfügigen Änderung gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup>****„CABRALES“**

EU-Nr.: PDO-ES-0081-AM01 — 20.10.2017

g.U. (  ) g.g.A. (  ) g.t.S. (  )**1. Antragstellende Vereinigung und berechtigtes Interesse**

Consejo Regulador de la Denominación de Origen Protegida „CABRALES“ [Aufsichtsbehörde für die geschützte Ursprungsbezeichnung „CABRALES“]

Ctra. General, s/n

33555 Carreña de Cabrales

ASTURIAS

ESPAÑA

Tel. +34 985845335

E-Mail: dop@quesocabrales.org

Internet: <http://www.quesocabrales.org/>

Die Aufsichtsbehörde ist die gemäß den geltenden Bestimmungen (VERORDNUNG vom 29. Juni 1990 zur Ratifizierung der Verordnung über die geschützte Ursprungsbezeichnung „Cabrales“ und deren Aufsichtsbehörde) für die Verwaltung der g.U. offiziell anerkannte Vereinigung der Wirtschaftsbeteiligten. Die Berechtigung, Änderungen der Produktspezifikation vorzuschlagen, ist in ihren Zielen und Aufgaben festgeschrieben.

**2. Mitgliedstaat oder Drittland**

Spanien

**3. Rubrik der Produktspezifikation, auf die sich die Änderung bezieht**

- Beschreibung des Erzeugnisses
- Ursprungsnachweis
- Erzeugungsverfahren
- Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet
- Kennzeichnung
- Sonstiges: Kontrolleinrichtung

**4. Art der Änderung(en)**

- Gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 als geringfügig geltende Änderung der Produktspezifikation einer eingetragenen g.U. oder g.g.A., die keine Änderung des veröffentlichten Einzigsten Dokuments erforderlich macht.

<sup>(1)</sup> ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 17.

<sup>(2)</sup> ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

- Gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 als geringfügig geltende Änderung der Produktspezifikation einer eingetragenen g.U. oder g.g.A., die eine Änderung des veröffentlichten Einziges Dokuments erforderlich macht.
- Gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 als geringfügig geltende Änderung der Spezifikation einer eingetragenen g.U. oder g.g.A., für die kein Einziges Dokument (oder etwas Vergleichbares) veröffentlicht wurde.
- Gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 als geringfügig geltende Änderung der Produktspezifikation einer eingetragenen g.t.S.

## 5. **Änderung(en)**

### 1. **Absatz G) Kontrolleinrichtung**

#### *Aktueller Text*

„G) Kontrolleinrichtung

Die Kontrolle der Ursprungsbezeichnung ‚Cabrales‘ obliegt der zugehörigen Aufsichtsbehörde, die aus Vertretern des produzierenden und verarbeitenden Sektors gebildet wird, in der folgenden Zusammensetzung:

- ein Vorsitzender,
- ein stellvertretender Vorsitzender,
- zwei Vertreter des Viehzuchtsektors,
- sechs Vertreter des Sektors der handwerklichen Verarbeitung,
- zwei Fachleute mit Spezialkenntnissen über Viehzucht und Milchindustrie.

Die Neubesetzung der Positionen der Mitglieder erfolgt alle vier Jahre mittels demokratischer Wahlen.

#### *Zuständigkeiten*

Örtlich: Gebiet der Erzeugung, Verarbeitung und Reifung.

In Bezug auf das Erzeugnis: die Erzeugnisse mit geschützter Ursprungsbezeichnung in jeder Phase der Erzeugung, der Verarbeitung, der Reifung, des Inverkehrbringens und der Vermarktung.

In Bezug auf Personen: für die in den verschiedenen Verzeichnissen eingetragenen Personen.

#### *Aufgaben*

- Erstellung und Kontrolle der verschiedenen Verzeichnisse;
- Lenkung, Überwachung und Kontrolle der Erzeugung, Verarbeitung und Qualität des geschützten Käses;
- Beurteilung des Erzeugnisses;
- Förderung und Schutz der Ursprungsbezeichnung;
- Durchführung von Sanktionsverfahren wegen Nichteinhaltung der Verordnung;
- Handeln mit uneingeschränkter rechtlicher Befugnis und Handlungsfähigkeit, rechtliche Verpflichtungen einzugehen und bei Gericht zu erscheinen, in Ausübung der Befugnisse, welche die Einrichtung bei ihrer Aufgabe hat, die allgemeinen Belange der Ursprungsbezeichnung zu vertreten und verteidigen.“

#### *Neuer Text mit der Änderung*

„G) Kontrolleinrichtung

Die Überprüfung der Einhaltung der in der vorliegenden Produktspezifikation beschriebenen Anforderungen obliegt:

Consejo Regulador de la Denominación de Origen Protegida ‚Cabrales‘  
Anschrift: Ctra. General, s/n. 33555 Carreña de Cabrales (Asturias)

Tel. +34 985845335

Fax +34 985845130

E-Mail: dop@quesocabrales.org

### Umfang der Kontrollen

Der Consejo Regulador de la DOP Cabrales verfügt über ein Kontrollorgan (Abteilung Zertifizierung), welches als Produktzertifizierungsstelle auftritt, in Erfüllung der einschlägigen Referenznorm (UNE-EN ISO/IEC 17065:2012 oder diese ggf. ersetzende Norm) akkreditiert ist und mittels Kontrollen in Käsereien und Reifungshöhlen die Einhaltung der in der Produktspezifikation der g.U. ‚Cabrales‘ beschriebenen Anforderungen überprüft.

Im Rahmen der Kontrollen werden Proben von Erzeugnissen entnommen, die als geeignet betrachtet und von den Wirtschaftsbeteiligten als unter die g.U. fallende Erzeugnisse angegeben werden, um physikalisch-chemische und organoleptische Prüfungen vorzunehmen.

### Kontrollverfahren

Zur Überprüfung, ob die Produktspezifikation eingehalten wird, werden folgenden Maßnahmen ergriffen:

- Inspektion von Viehzuchtbetrieben zur Überprüfung der charakteristischen Merkmale des Rohstoffs,
- Kontrolle der Milchsammelstellen zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit,
- Durchführung von Prüfungen (Erstprüfungen, Folgeprüfungen, außerordentliche Prüfungen) in den verarbeitenden Betrieben (Käsereien und Reifungshöhlen) zur Überprüfung des Verarbeitungsprozesses und des Erzeugnisses,
- Entnahme von Produktproben zur Durchführung von physikalisch-chemischen und organoleptischen Prüfungen.

Die vorstehend aufgeführten Prüfungen werden mindestens jährlich durchgeführt.

Die Probenahme erfolgt während der Prüfungen bei den Wirtschaftsbeteiligten, die Käse mit der g.U. ‚Cabrales‘ mit Etiketten versehen. Sie erfolgt per Stichprobe, für deren Entnahme je nach Art des Erzeugnisses und des Produktionsvolumens entsprechende geeignete Kriterien anzuwenden sind. Die physikalisch-chemischen Analysen müssen in akkreditierten Laboren stattfinden.

Viehzuchtbetriebe werden nicht zertifiziert, sind aber Teil der Prozesskontrolle. Eine Zertifizierung erhalten nur die Käsereien bzw. Reifungshöhlen als Nutzer der g.U.

### Aufgaben

- Erstellung und Kontrolle der verschiedenen Verzeichnisse,
- Überprüfung der Kontrolle der Erzeugung, Verarbeitung und Qualität des geschützten Käses,
- Beurteilung der Selbstkontrollmaßnahmen der am Produktzertifizierungsprozess beteiligten Akteure,
- Ausstellung von Zertifikaten für Käsereien bzw. Reifungshöhlen, die die Anforderungen der Produktspezifikation erfüllen,
- Förderung und Schutz der Ursprungsbezeichnung.“

### Begründung

Die Definition der Einrichtung, die die Kontrollen durchführt, wird in Bezug auf deren Zusammensetzung und Zuständigkeiten geändert. Dies entspricht der Notwendigkeit, das bestehende Kontrollsystem anzupassen, um die übertragenen Aufgaben ausführen und die Norm ISO/IEC 17065 erfüllen zu können.

## 2. Absatz H) Kennzeichnung

### Aktueller Text

„H) Kennzeichnung

Die Verkaufsetiketten jeder eingetragenen Handelsfirma sind von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

Diese müssen zwingend die folgende Angabe tragen: Denominación de Origen ‚Cabrales‘ (Ursprungsbezeichnung ‚Cabrales‘).

Der für den Verbrauch bestimmte Käse wird mit einem nummerierten und von der Aufsichtsbehörde ausgestellten Etikett, Kontrolletikett oder Siegel versehen.

Da die meisten Käseerzeuger nur eine kleine Produktion haben, wurde ein einziges Etikett für alle eingeführt, auf welchem Silhouetten die Art der verwendeten Milch anzeigen, d. h., ob sie von einer, zwei oder drei Tierarten stammt.

(Ein Exemplar von jeder Art ist in der Anlage beigelegt.)“

*Neuer Text mit der Änderung*

## „H) Kennzeichnung

Die Verkaufsetiketten jeder eingetragenen Handelsfirma sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen, die darüber entscheidet, ob die Etiketten den in dieser Produktspezifikation aufgeführten Anforderungen für die Aufnahme in das Verzeichnis entsprechen.

Diese müssen zwingend die folgende Angabe tragen: Denominación de Origen Protegida ‚Cabrales‘ (geschützte Ursprungsbezeichnung ‚Cabrales‘).

Das für den Verbrauch bestimmte Erzeugnis wird mit einem Etikett und einem Kontrolletikett versehen, bestehend aus einem von zwei grünen Streifen flankierten roten Streifen und dem Logo der Aufsichtsbehörde mit der entsprechenden von dieser vergebenen Nummer. Diese werden in der eingetragenen Käserei so aufgebracht, dass eine erneute Verwendung nicht möglich ist.

Da die meisten Käseerzeuger nur eine kleine Produktion haben, wurde ein einziges Etikett für alle eingeführt, auf welchem Silhouetten die Art der verwendeten Milch anzeigen, d. h., ob sie von einer, zwei oder drei Tierarten stammt.

(Ein Exemplar von jeder Art ist in der Anlage beigefügt.)“

*Begründung*

Dieser Abschnitt wird in Bezug auf die Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde als Kontrollorgan geändert.

Die Änderung gilt als geringfügig, weil sie nicht die wesentlichen Merkmalen des Erzeugnisses betrifft, den Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet nicht ändert und weder Auswirkungen auf das geografische Gebiet hat noch zu zusätzlichen Beschränkungen des Handels mit dem Erzeugnis oder seinen Rohstoffen führt, gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 (in welcher es um eine geringfügige Änderung geht — Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012).

## EINZIGES DOKUMENT

## „CABRALES“

EU-Nr.: PDO-ES-0081-AM01 — 20.10.2017

g.U. ( X ) g.g.A. ( )

1. **Name**

„Cabrales“

2. **Mitgliedstaat oder Drittland**

Spanien

3. **Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels**3.1. *Art des Erzeugnisses*

Klasse 1.3. Käse

3.2. *Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt*

Blauschimmelkäse, hergestellt aus Rohmilch von Kuh, Schaf oder Ziege, oder aber einer Mischung von zwei oder aller drei Milcharten; auf jeden Fall muss es sich um Vollmilch mit einem ausgewogenen Verhältnis an Fetten und Proteinen handeln.

Mindestens zweimonatige Höhlenreifung, gerechnet ab dem Datum der Verarbeitung des Käsebruchs.

Merkmale der gereiften Käse:

- Form: zylindrisch mit flachen Stirnseiten,
- Höhe: zwischen 7 und 15 Zentimeter,
- Gewicht und Durchmesser: unterschiedlich,
- Rinde: weich, dünn, schmierig, grau mit rotgelben Bereichen,
- Masse: schmierige Konsistenz, obgleich mit unterschiedlichem Kohäsionsgrad, je nach Fermentationsgrad des Käses. Kompakt und ohne Löcher. Bereiche von weißer Farbe und blaugrüne Maserung. Leicht pikanter Geschmack; stärker ausgeprägt, wenn er aus reiner Schafs- oder Ziegenmilch oder einer Mischung aus beiden hergestellt wurde.
- Fett: mind. 45 % in der Trockenmasse,
- Feuchtigkeitsgehalt mind. 30 %.

### 3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

#### a) Futter

Die Fütterung des Viehs entspricht den traditionellen Praktiken mit direkter Weidefütterung und Zufütterung.

#### b) Rohstoffe

Aus in dem abgegrenzten geografischen Gebiet liegenden Viehzuchtbetrieben stammende Rohmilch von Kuh, Schaf und Ziege. Ausschließlich tierisches Lab.

### 3.4. Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen

Sowohl die Erzeugung der Milch als auch die Verarbeitung und Reifung des Käses müssen in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen.

### 3.5. Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

Das Verpacken muss innerhalb des abgegrenzten geografischen Gebiets erfolgen, um optimale Bedingungen für die Qualität des Erzeugnisses zu gewährleisten. Dadurch können die Käseerzeuger die Authentizität des Erzeugnisses erhalten und die Kontrolle der Rückverfolgbarkeit wird erleichtert.

### 3.6. Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

Die Etiketten des Käses müssen zwingend die Angabe „Denominación de Origen Protegida Cabrales“ („geschützte Ursprungsbezeichnung Cabrales“) sowie das EU-Logo für geschützte Ursprungsbezeichnungen tragen.

Außerdem müssen sie mit einem Kontrolletikett versehen sein, das eine fortlaufende Einzelnummer sowie einen Code für die Darbietungsform des betreffenden Käses enthält. Diese Kontrolletiketten müssen von der Kontrollstelle genehmigt, kontrolliert und ausgegeben werden, und zwar so, dass sie nicht wiederverwendet werden können.

## 4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

Das Gebiet für die Erzeugung der Milch, die bei der Herstellung des Cabrales-Käses verwendet werden darf, umfasst die Dörfer Arangas, Arenas, Asiego, Berodia, Bulnes, Camarmeña, Canales, Carreña, Escobar, Inguanzo, La Molina, La Salce, Ortiguero, Pandiello, Puertas, Poo, Sotres und Tielve der Gemeinde Cabrales sowie die Dörfer Oceño, Cáraves und Rozagas der Gemeinde Peñamellera Alta, die im Gebiet der Picos de Europa der Provinz Asturien liegen.

Das Gebiet für die Verarbeitung und Reifung ist dasselbe wie für die Erzeugung.

## 5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

### Besonderheit des Erzeugnisses

Die Besonderheit des Erzeugnisses, welche aus dem Cabrales-Käse einen einzigartigen Käse macht, liegt in seinen organoleptischen Eigenschaften (Rinde und Masse).

### Besonderheit des Gebiets

Diese ergibt sich aus folgenden natürlichen und menschlichen Faktoren:

#### 1. Natürliche Faktoren

Die Picos de Europa liegen im Südosten der Provinz Asturien und ragen etwas in die angrenzenden Provinzen León und Kantabrien hinein. Sie werden von auf der nördlichen Seite des Kantabrischen Gebirges aufragenden Gebirgsmassiven und ausgedehnten Weideflächen in Höhen von über 800 Metern gebildet.

#### 2. Menschliche Faktoren

Die isolierte Lage, in der die Einwohner dieses Gebiets über viele Generationen hinweg lebten, führte dazu, dass in der lokalen Wirtschaft die natürlichen Ressourcen vollständig genutzt und verwertet wurden.

Einerseits nutzten die Menschen in den Picos de Europa als Ressourcen traditionell die Weiden, auf denen im Sommer verschiedene Tiere gehalten wurden, welche in der Regel aus den an die Picos angrenzenden Dörfern stammten. Im Sommer leben die Tiere frei auf den abgelegenen Weiden der *peña* (wie die örtliche Bevölkerung die Picos de Europa nennt). Jedes Dorf hat seine Pferche, die gemeinsam bewirtschaftet werden, auch wenn darin verschiedene Herden unterschiedlicher Besitzer gehalten werden. Im Sommer ziehen einige Bewohner dorthin und kümmern sich um die Aufsicht und Betreuung des Viehs, während die anderen Bewohner in ihrem Dorf bleiben und die Heumahd und -ernte übernehmen.

Andererseits führten die Spezialkenntnisse der lokalen Erzeuger und die Tatsache, dass die Zentren aufgrund des unwegsamen Geländes schwer erreichbar waren, dazu, dass die Viehhalter die Milch selbst zu Käse verarbeiteten.

*Ursächlicher Zusammenhang zwischen der Besonderheit des Gebiets und der Verarbeitung sowie den charakteristischen Merkmalen des Erzeugnisses*

a) Reifungshöhlen

Die vorhandenen Höhlen und Grotten unterschiedlicher Größe und Beschaffenheit sind den Karstformen und der besonderen Luft-Wasser-Dynamik in der Kalkmasse der Picos de Europa zu verdanken, die eine der mächtigsten Europas ist.

Die Reifungshöhlen befinden sich manchmal in der Nähe des Pferchs oder des Hauses des Hirten, meistens sind sie jedoch weit entfernt und über gewundene Bergpfade nur schwer zugänglich. Sie befinden sich in Höhenlagen zwischen 800 und 1 200 Metern, wobei die höchstgelegenen als die besten gelten.

Die Bedingungen, die eine Höhle erfüllen muss, damit sie sich für die Reifung des Cabrales eignet, lassen sich wie folgt zusammenfassen: sie muss tief sein und einen nordseitigen Eingang haben, mindestens zwei Öffnungen nach außen aufweisen (eine für den Zugang und eine zur Lüftung), damit im Inneren ein Luftstrom (der sogenannte „soplado“) herrscht, und einen Wasserlauf haben. So entstehen eine schwache Luftbewegung und eine sehr hohe Luftfeuchtigkeit (über 90 %) in der Höhle, bei gleichbleibender Temperatur zwischen 6 °C und 10 °C.

Unter diesen Bedingungen werden die Höhlenwände von Schimmelpilzen besiedelt, vor allem von *Penicillium roqueforti*, und die Luftströme oder „soplados“ lösen deren Sporen, welche auf den Käse fallen, dort keimen und dessen Masse durchdringen.

Für die richtige Reifung muss der Käse 2 bis 5 Monate in Holzgestellen (den sogenannten „talameras“) in der Höhle gelagert werden; in dieser Zeit wird er regelmäßig gewendet und seine Rinde abgerieben.

Wenn der Reifungsprozess abgeschlossen ist, wurden die Käse früher in Bergahornblätter eingewickelt, damit sie sich bei der Vermarktung leichter handhaben ließen. Heutzutage wird bei dem durch die Ursprungsbezeichnung geschützten Käse stattdessen lebensmittelechtes Papier mit aufgedruckten Blättern verwendet.

b) Ansehen

Es liegen Zeugnisse vor, die das Ansehen des Käses „Cabrales“ belegen. Zum Beispiel in den Schriften von Jovellanos (18. Jahrhundert), im zu Beginn des 19. Jahrhunderts herausgegebenen „Diccionario Geográfico de Madoz“ („Geografisches Lexikon von Madoz“), und auch González Solís berichtet in seinen „Memorias Asturianas“ („Asturische Memoiren“), dass bei der Landwirtschaftsausstellung in Madrid im Jahr 1857, neben anderen asturischen Produkten, Käse aus Cabrales zu sehen war.

Die Brüder Alvarado beginnen ihren Bericht über die Milchwirtschaft von Santander aus dem Jahre 1911 mit der Region Cabrales — dort besteigen sie die Picos de Europa, um die Höhlen der Hirten zu „besuchen“, die den berühmten Käse aus Cabrales herstellen.

### **Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation**

(Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der vorliegenden Verordnung)

[https://www.asturias.es/Asturias/descargas/PDF\\_TEMAS/Agricultura/Alimentaci%C3%B3n/Queso%20Cabrales%20\(MODIFICADO\).pdf](https://www.asturias.es/Asturias/descargas/PDF_TEMAS/Agricultura/Alimentaci%C3%B3n/Queso%20Cabrales%20(MODIFICADO).pdf)

**Veröffentlichung eines Löschungsantrag gemäß Artikel 50 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012**

(2018/C 62/07)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(1)</sup> sowie Artikel 7 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission<sup>(2)</sup> Einspruch gegen den Löschungsantrag zu erheben.

LÖSCHUNGSANTRAG

Löschungsantrag gemäß Artikel 54 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012

**„MOSTVIERTLER BIRNMOST“**

EU-Nr.: PGI-AT-02385 — 14.8.2017

g.U. ( ) g.g.A. ( X ) g.t.S. ( )

**1. Eingetragener Name, dessen Löschung beantragt wird**

„Mostviertler Birnmost“

**2. Mitgliedstaat oder Drittland**

Österreich

**3. Art des Erzeugnisses**

Klasse 1.8 Andere unter Anhang I fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)

**4. Antragstellende Person oder Einrichtung**

Regionalverband noewest-mostviertel  
Mostviertelplatz 1  
3362 Öhling  
ÖSTERREICH

Tel. +43 747553340300

Fax +43 747553340350

E-Mail: office@regionalverband.at

Die Antragstellerin ist Rechtsnachfolgerin der ursprünglichen antragstellenden Vereinigung der geografischen Angabe „Mostviertler Birnmost“ und besitzt daher bezüglich des vorliegenden Löschungsantrags ein berechtigtes Interesse.

**5. Art und Gründe der Löschung**

—  Gemäß Artikel 54 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012

—  Buchstabe a

—  Buchstabe b

—  Gemäß Artikel 54 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012

Die Antragstellerin ist offenbar derzeit die einzige Nutzerin der geschützten geografischen Angabe. Sie hat an der weiteren Verwendung der Bezeichnung „Mostviertler Birnmost“ als geschützte Herkunftsbezeichnung kein Interesse mehr und möchte daher die Kontrollkosten nicht tragen. Für den Verkauf des Erzeugnisses vor Ort (ca. 90 % wird im geografischen Gebiet verkauft) ist die geschützte Angabe ohne Bedeutung, weil der Name hier ohnehin bekannt ist. Die geringen Produktionsmengen (ca. 300 l Birnmost pro Betrieb, derzeit produzieren nur mehr 3 Betriebe) und die geringe überregionale Bekanntheit spricht ebenso für die Aufhebung des Schutzes an der Herkunftsangabe „Mostviertler Birnmost“.

Berechtigte Interessen, die der Löschung der geschützten geografischen Angabe entgegenstehen würden, sind nicht ersichtlich. Alle bekannten Erzeuger der geschützten geografischen Angabe „Mostviertler Birnmost“ sind mit der Löschung des eingetragenen Namens einverstanden und unterstützen den gegenständlichen Löschungsantrag.

<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 17.





ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**